



Zauggenriedstrasse 1
CH-3312 Fraubrunnen
T +41 31 760 30 30
F +41 31 760 30 39

gemeinde@fraubrunnen.ch
www.fraubrunnen.ch
PC-Konto 30-373-4

FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Wasserversorgungsreglement

Gemeinde Fraubrunnen

Gültig per 1.1.2014

Die Gemeindeordnung (GO) wurde an der Urne durch die Einwohnergemeinden Büren zum Hof, Etzelkofen, Fraubrunnen, Grafenried, Limpach, Mülchi, Schalunen und Zauggenried am 25.11.2012 beschlossen.

Gemäss Anhang 2 der GO, Punkt 4.5 Wasserversorgung, wird das Wasserversorgungsreglement der bisherigen Gemeinde Fraubrunnen vom 10.6.2002 mit einigen Änderungen übernommen. Die Inkraftsetzung der Gemeindeordnung (GO) wurde im Fraubrunner Anzeiger Nr. 22 vom 31.5.2013 publiziert.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Einwohnergemeinde Fraubrunnen

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT und GEBÜHRENTARIF

INHALTSVERZEICHNIS

Gesetzliche Grundlagen

Abkürzungen

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe
Artikel 2	Ergänzendes Recht
Artikel 3	Gemeindeaufgabe
Artikel 4	Erschliessung
Artikel 5	Technische Vorschriften
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Verwendung des Wassers

II. Rechte und Pflichten der Wasserbezüger

Artikel 8	Geltung des Reglementes
Artikel 9	Bewilligungspflicht
Artikel 10	Feststellen der installierten Belastungswerte
Artikel 11	Haftung der Wasserbezüger
Artikel 12	Handänderung
Artikel 13	Ende des Wasserbezuges
Artikel 14	Abtrennung der Hausanschlüsse

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Öffentliche Anlagen
Artikel 17	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18	Erstellung
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 20	Durchleitungsrechte
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Artikel 22 Abtretung privater Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 23 Erstellung, Benützung, Unterhalt

Artikel 24 Mehrkosten

Artikel 25 Löschanlagen

3. Wasserzähler

Artikel 26 Einbau, Kostentragung

Artikel 27 Standort

Artikel 28 Haftung bei Beschädigung

Artikel 29 Revision, Störungen

C. Private Anlagen

Artikel 30 Erstellung, Eigentum

Artikel 31 Unterhalt

Artikel 32 Mängel

Artikel 33 Haftung

Artikel 34 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Artikel 35 Bewilligung, Durchleitungsrechte

Artikel 36 Technische Bestimmungen

IV. Finanzielles

Artikel 37 Eigenwirtschaftlichkeit

Artikel 38 Finanzierung der Anlagen

Artikel 39 Einmalige

a Anschlussgebühr Wasserbezüger

Abgaben

Artikel 40 b Löschbeitrag

Artikel 41 Jährliche

a Wasserbezüger

Gebühren

Artikel 42 b geschützte Gebäude

Artikel 43 Rechnungsstellung

Artikel 44 Fälligkeiten

Artikel 45 Verzugszins

Artikel 46 Verjährung

Artikel 47 Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

Artikel 48 Grundpfandrecht



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 49	Unberechtigter Wasserbezug
Artikel 50	Widerhandlungen
Artikel 51	Rechtspflege
Artikel 52	Übergangsbestimmung
Artikel 53	Inkrafttreten, Anpassung

Anhang

A.

Artikel 1	Anschlussgebühr, Löschbeitrag
Artikel 2	Jährlich wiederkehrende Gebühren
Artikel 3	Ungemessene Wasserbezüge
Artikel 4	Zuständigkeiten
Artikel 5	Mehrwertsteuer
Artikel 6	Inkrafttreten

B. Formulare

W1	Gesuch um einen Wasseranschluss
W2	Bewilligung für einen Wasseranschluss
W3	Installationsanzeige
W4	Fertigstellungsmeldung

Wassertarif



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Gesetzliche Grundlagen

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Eidgenössische Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Gemeindeverband Vennersmühle Wasserversorgung (VWV)

- Reglement über die Bedingungen für die Abgabe von Wasser vom 26. Mai 1988
- Reglement über die Installationsbewilligungen vom 28. Mai 1982

Gemeinde

- Gemeindeordnung vom 01.01.2002

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
BW	Belastungswert
EG zum ZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserverordnungsgesetz
GO	Gemeindeordnung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasserfachleute
VWV	Gemeindeverband Vennersmühle Wasserversorgung
WEA	Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit werden in diesem Reglement abwechselnd die männlichen oder weiblichen Bezeichnungen verwendet. Personen des anderen Geschlechts sind selbstverständlich immer auch mitgemeint.

Verhältnis zum Gemeindeverband Vennersmühle Wasserversorgung (VWV)

Die Einwohnergemeinde Fraubrunnen hat die Versorgung mit Frischwasser dem Gemeindeverband Vennersmühle Wasserversorgung (VWV) übertragen. Die entsprechenden Voraussetzungen sind im Reglement der VWV über die Abgabe von Wasser enthalten. Die VWV erfüllt alle Aufgaben gemäss ihren Reglementen und Vorschriften, u.a. erstellt und unterhält sie die Wasserfassungen, die Transportleitungen, die Reservoirs und die Pumpstationen. Die VWV finanziert ihre Anlagen mit den von ihr erhobenen Gebühren und Wasserzinsen der Wasserbezügler selber. Die Gemeinde Fraubrunnen ist für die Planung, den Bau und die Werterhaltung des Ortsnetzes verantwortlich.

Artikel 1

Aufgabe

¹ Die Gemeinde versorgt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband Vennersmühle (VWV) die Bevölkerung und die Landwirtschafts-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser.

² Gemeinsam gewährleisten sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Artikel 2

Ergänzendes Recht

Ergänzend zu diesem Reglement gelten die übergeordneten Bestimmungen des WVG, des BauG und die Reglemente der VWV.

Artikel 3

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde finanziert die Erstellung, Erneuerung und den Unterhalt des Ortsnetzes und der Hydrantenanlagen. Massgebend sind die mit der VWV abgeschlossenen Ausscheidungsverträge. Die Beteiligung an den Transportleitungen richtet sich nach deren Reglement.

² Die Gemeinde kann die VWV mit der Ausführung von Gemeindeaufgaben, insbesondere Beratungs- und Kontrollfunktionen, beauftragen.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Erschliessung

Artikel 4

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

² Zudem kann die Gemeinde auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Technische Vorschriften

Artikel 5

¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Pflicht zum Wasserbezug

Artikel 6

¹ Im Versorgungsgebiet muss das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Verwendung des Wassers

Artikel 7

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER WASSERBEZÜGER

Geltung des
Reglementes

Artikel 8

¹ Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Bewilligungspflicht

Artikel 9

¹ Vor der Ausführung von Installationsarbeiten an Wasseranschlüssen ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Bewilligungspflichtig sind:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die nachträgliche Vergrößerung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge.

² Die Bewilligung ist auch dann einzuholen, wenn keine anderweitigen Bewilligungen erforderlich sind.

³ Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

⁴ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

⁵ Der Gemeinde ist von den Wasserbezügern für jeden Neuanschluss und für jede Änderung der Belastungswerte eine Installationsanzeige innert 30 Tagen nach Fertigstellung einzureichen.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Artikel 10

Feststellen der installierten Belastungswerte

¹ Die Gemeinde kann die in der Installationsanzeige gemachten Angaben vor Ort kontrollieren.

² Die Gemeinde kann periodisch die für die Berechnung der jährlichen Grundgebühren notwendigen Angaben erheben und überprüfen.

Artikel 11

Pflichten der Wasserbezüger
a Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 12

b Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Gemeinde und der VWV jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 13

Ende des Wasserbezuges

¹ Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, hat er dies der Gemeinde und der VWV 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die VWV, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Artikel 14

Abtrennung der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen

a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,

b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Anlagen zur
Wasserverteilung

Artikel 15

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Artikel 16

¹ Die öffentlichen Leitungen der Gemeinde umfassen die Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) und die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

² Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Gemeinde nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Artikel 17

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudennern nach dem Wasserzähler.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18

Erstellung

¹ Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 19

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 20

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen können im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert werden.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 21

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Gemeinde kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Artikel 22

Abtretung privater Leitungen

Die Gemeinde kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandwertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 23

Erstellung, Benützung, Unterhalt

¹ Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Artikel 24

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Artikel 25

Löschanlagen

Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Feuerwehrkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 26

Einbau, Kostentragung

¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

² Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der VWV installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

Artikel 27

Standort

¹ Die VWV bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Artikel 28

Haftung bei Beschädigung

¹ Ausser der VWV darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Artikel 29

Revision, Störungen

¹ Die VWV revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die VWV die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühren auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der VWV sofort zu melden.

C. Private Anlagen

Artikel 30

Erstellung, Eigentum

¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger auf ihre Kosten zu erstellen und stehen in ihrem Eigentum. Ihnen obliegt auch der Unterhalt und die Erneuerung.

² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger zu tragen.

³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der VWV verfügen. Im weiteren gelten die Installationsvorschriften der VWV.

⁴ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

Artikel 31

Unterhalt

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Mängel	<p>Artikel 32</p> <p>Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger auf eigene Kosten innert der von der Gemeinde angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.</p>
Haftung	<p>Artikel 33</p> <p>Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.</p>
Informations-, Betre- tungs- und Kontroll- recht	<p>Artikel 34</p> <p>¹ Die zuständigen Organe der Gemeinde und der VWV sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p> <p>² Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.</p>
Bewilligung, Durchleitungsrechte	<p>Artikel 35</p> <p>¹ Die VWV bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 9 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger.</p> <p>² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger.</p>
Technische Bestimmungen	<p>Artikel 36</p> <p>¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.</p> <p>² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.</p>



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der VWV einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person einzumessen.

IV. FINANZIELLES

Artikel 37

Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Artikel 38

Finanzierung der Anlagen

Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a Einmalige Abgaben
- b Jährliche Gebühren
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

Artikel 39

Einmalige Abgaben
a Anschlussgebühr
Wasserbezüger

¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben. Für jede neue Baute und Anlage wird mindestens der Betrag von 30 Belastungswerten und 750 m³ umbauten Raum in Rechnung gestellt.

³ Bei einer Erhöhung der BW und/oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr erst geschuldet, wenn der nach Absatz 2 berechnete Frankenbetrag überschritten wird. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 40

b Löschbeitrag

¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.

² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

³ Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Jährliche Gebühren
a Wasserbezüger

Artikel 41

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Sie betragen im Durchschnitt etwa die Hälfte der Verbrauchsgebühren nach Absatz 2. Die jährliche Grundgebühr wird aufgrund der Zählergrösse (Nenndurchfluss) des eingebauten Wasserzählers berechnet.

² Zur Deckung der Betriebskosten haben die Wasserbezüger der Gemeinde zusätzlich zu den Abgaben an die VWV eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

³ Die Höhe der Gebühren legt der Gemeinderat im Rahmen des Wassertarifs fest.

b geschützte Gebäude

Artikel 42

¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten einen jährlich wiederkehrenden Beitrag an den Unterhalt des Löschschatzes nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA zu entrichten.

² Die Höhe der Gebühren legt der Gemeinderat im Rahmen des Wassertarifs fest. Der umbaute Raum und der Tarif werden dem Eigentümer der Baute oder Anlage eröffnet.

Rechnungstellung

Artikel 43

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der VWV zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

⁴ Die Gemeinde kann die VWV mit dem Einzug der jährlichen Gebühren beauftragen.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Artikel 44

Fälligkeiten

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Gemeinde, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

² Der einmalige Löschbeitrag nach Art. 40 wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils nach der Zählerablesung zusammen mit der Rechnungsstellung der VVV fällig.

Artikel 45

Verzugszins

¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Artikel 46

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungs-handlung (Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	Artikel 47	¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.
		² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.
Grundpfandrecht	Artikel 48	Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.
V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Unberechtigter Wasserbezug	Artikel 49	Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, Meldepflichten verletzt, insbesondere die Installation von Belastungswerten und/oder die Vergrösserung des umbauten Raumes nicht meldet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 50 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.
Widerhandlungen	Artikel 50	¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.
		² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Rechtspflege	<p>Artikel 51</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>² Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.</p>
Öffentliche Leitungen in Etzelkofen	<p>Artikel 52</p> <p>Im Gebiet der bisherigen Gemeinde Etzelkofen erstreckt sich das Netz der öffentlichen Leitungen der Wasserversorgung für im Fusionszeitpunkt bestehende angeschlossene Bauten und Anlagen in Abweichung von Art. 16 und 17 bis und mit Wasserzähler.</p>
Übertragung der Primäranlagen Etzelkofen, Limpach, Mülchi	<p>Artikel 52a</p> <p>Mit der Eingliederung der Ortschaften Etzelkofen, Limpach und Mülchi in das Verbandsgebiet des Gemeindeverbandes Vennersmühle-Wasserversorgung (VWV) überträgt die Einwohnergemeinde Fraubrunnen diesem Verband die Primäranlagen der Wasserversorgung zu Eigentum, Betrieb und Unterhalt.</p>
Bau, Betrieb und Unterhalt	<p>Artikel 52b</p> <p>¹ Bis zu deren Eingliederung in das Verbandsgebiet überträgt die Einwohnergemeinde Fraubrunnen Bau, Betrieb und Unterhalt und Finanzierung der Primäranlagen der Ortschaften Etzelkofen, Limpach und Mülchi dem Gemeindeverband Vennersmühle-Wasserversorgung.</p> <p>² Bis zu diesem Zeitpunkt erhebt der Gemeindeverband Vennersmühle-Wasserversorgung bei den Wasserbezügern dieser Ortschaften einmalige und wiederkehrende Gebühren nach seinem jeweils gültigen Wasserversorgungsreglement und Wassertarif der VWV.</p>



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

- Übertragungsvertrag
- Artikel 53c**
 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Fraubrunnen überträgt die Primäranlagen der Wasserversorgung der Ortsteile Etzelkofen, Limpach und Mülchi zu Eigentum, Betrieb und Unterhalt resp. übergangszeitlich Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Primäranlagen der Wasserversorgung mittels Verträgen, wobei insbesondere
- die Primär- und Sekundäranlagen in den Ortsteilen Etzelkofen, Limpach und Mülchi auszuscheiden sind;
 - der Einkaufsbetrag für die Eingliederung der Ortsteile Etzelkofen, Limpach und Mülchi in das Verbandsgebiet festzulegen ist und an den vom Gemeindeverband Vennersmühle-Wasserversorgung für die Übernahme der Anlagen des Primärsystems geschuldeten Betrag angerechnet wird.
- Artikel 53**
 Die wiederkehrende Löschschutzgebühr gemäss Art. 42 wird erstmals per 1. Januar 2016 erhoben.
- Artikel 54**
 Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach dem Wasserversorgungsreglement und –tarif der bisherigen Einwohnergemeinden zu Ende geführt.
- Artikel 55**
 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. September 2002.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2002.

Der Versammlungsleiter:

Der Gemeindeverwalter:

Sig.
 Dr. F. Reichen

Sig.
 Th. Läderach



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Depositionszeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigen Nrn. 19 und 23 vom 10. Mai und 07. Juni 2002 bekannt.

Der Gemeindeverwalter:

Sig.
Th. Läderach

Beschwerden: Keine.

Fraubrunnen, 12. Juli 2002

Der Gemeindeverwalter:

Sig.
Th. Läderach



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Änderung und Ergänzung der neuen Artikel 52 – 55 aufgrund der Fusion per 01.01.2014.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Dezember 2013 (Artikel 52a – 52c) resp. gemäss Anhang zur Gemeindeordnung vom 1.1.2014, Kapitel 4.5.1 (Artikel 52, 53, 54, 55)

Tagespräsident Gemeindeversammlung

Gemeideschreiber

Urs Schär

Michael Riedo

Auflagezeugnis (für Anpassungen Artikel 52a- 52c)

Die Änderung des Wasserversorgungsreglements war vom 15. November 2013 bis 17. Dezember 2013 in den Gemeindeverwaltungen Büren zum Hof, Etzelkofen/Mülchi, Fraubrunnen, Grafenried, Limpach, Schalunen und Zauggenried öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger, Ausgaben Nr. 46 und 49 vom 15. November 2013 und 6. Dezember 2013, bekannt gemacht.

Fraubrunnen, 17.12.2013

Der Gemeindeschreiber

Michael Riedo

WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Artikel 39 bis 42 des Wasserversorgungsreglementes vom

folgenden

TARIF

Artikel 1

Anschlussgebühr,
Löschbeitrag

¹ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt

- a Fr. 130.00 pro Belastungswert nach SVGW und
- b Fr. 1.00 pro m³ umbauten Raum nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.

Artikel 2

Jährlich wiederkehrende
Gebühren

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt pro m³/h Nenndurchfluss höchstens 40.—

² Der Nenndurchfluss (zulässige Dauerbelastung) wird wie folgt festgesetzt:

Zählergrösse	Nenndurchfluss m ³ /h	Grundgebühr in CHF Maximum
20mm 3/4"	2.5	100.00
25mm 1"	3.5	140.00
32mm 5/4"	5	200.00
40mm 1 1/2"	10	400.00
50mm 2"	15	600.00

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt max. Fr. 2.— pro bezogenen m³ Wasser.

⁴ Die jährliche Gebühr für nicht angeschlossene Gebäude mit Löschschutz gemäss Art. 42 beträgt maximal

- bis zu 1000 m³ umbauten Raum CHF 100.00
- für 1001 bis 2000 m³ umbauten Raum CHF 140.00
- für 2001 bis 4000 m³ umbauten Raum CHF 200.00
- für 4001 bis 8000 m³ umbauten Raum CHF 400.00
- je weitere 4000 m³ umbauten Raum CHF 100.00

Artikel 3

Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat setzt die durch die Gemeinde zu erhebenden Gebühren nach Artikel 2 nach dem Rechnungsergebnis und dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre fest.

² Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

³ Der Gemeinderat veröffentlicht die Gebührensätze und deren Anpassungen im amtlichen Anzeiger.

⁴ Die Anschlussgebühren nach Artikel 1 werden vom Gemeinderat periodisch auf ihre Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls eine Änderung des Gebührensatzes im Tarif beantragt.

Artikel 4

Mehrwertsteuer

Bei allen im Gebührentarif aufgeführten Beträgen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Artikel 5

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. September 2002.

² Die wiederkehrenden Grund- und Verbrauchsgebühren werden erstmals für das Jahr 2014 erhoben.

³ Die wiederkehrenden Löschsutzbeiträge werden erstmals für das Jahr 2016 erhoben.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 10. Juni 2002

Der Versammlungsleiter:

Der Gemeindeverwalter:

Sig.
Dr. F Reichen

Sig.
Th. Läderach

Änderung und Ergänzung der Artikel 1, 2, 3, 5 Wassertarif aufgrund der Fusion per 01.01.2014 gemäss Anhang zur Gemeindeordnung vom 1.1.2014, Kapitel 4.5.2.